

Beispiel

Freiwilligenarbeit in der Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich

Einsatzvereinbarung zwischen der

Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich, Klosbachstrasse 51, 8032 Zürich
Tel. 044 268 50 10

und der /die freiwillige Mitarbeiter/in

Frau Xenia Muster, Musterstrasse 52, 8000 Zürich, Tel. 044 360 00 00

1 Wertschätzung

Die Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich, bei der Ihr Einsatz erfolgen wird, weiss Ihr Engagement zu schätzen. Als Freiwillige und Freiwilliger erfüllen Sie einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag.

2 Lernfeld

Die Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich bietet Ihnen mit einem Einsatz als freiwillige Mitarbeiterin/freiwilliger Mitarbeiter ein Lernfeld an. Freiwillig Mitarbeitende erhalten so die Gelegenheit, ihre sozialen Kompetenzen zu erweitern und ihre eigenen beruflichen und persönlichen Erfahrungen einzubringen – eine Schlüsselqualifikation in unserer Gesellschaft.

3 Anerkennung

Jeder Einsatz wird dokumentiert und Sie erhalten ein Zeugnis oder einen Sozialzeitausweis. In diesem ist die Zeit erfasst und Ihr Einsatz wird beschrieben.

4 Schweigepflicht

Ihre Arbeit und das, was Sie dabei erleben, steht unter Schweigepflicht.

5 Arbeitsantritt

Sie stellen Ihre freiwillige Mitarbeit ab dem **12. Mai 2005 bis 12. September 2006** für die Wohnraumvermittlung der Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich zur Verfügung.

6 Verantwortlichkeit

Als freiwillig Mitarbeitende/Mitarbeitender bei der Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich sind Sie der Koordinatorin/dem Koordinator Freiwilligenarbeit unterstellt. Sie/er ist die Ansprechperson in allen Belangen, was Ihren Einsatz betrifft.

7 Spesenregelung und Versicherung

7.1 Vorbemerkung

Freiwilligenarbeit ist grundsätzlich unbezahlte Arbeit.

7.2 Spesen

Als Spesen gelten die effektiven Kosten Ihres Arbeitsweges. Alle Auslagen, die mit dem Projekt oder der Arbeit zusammenhängen (Telefon, Papier, sonstige Gebrauchsgegenstände). Sollte die Arbeit oder das Projekt ausserhalb der Räumlichkeiten der Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich stattfinden, haben Sie Anrecht auf Getränke und Essen. Gegen die Vorlage einer Rechnung/Quittung Ihrerseits werden die Spesen monatlich ausbezahlt. Weiterbildung wird bewilligt, wenn dies der Einsatz erfordern sollte.

7.3 Versicherung

Die freiwillig Mitarbeitenden der Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich sind während ihres Einsatzes gegen Haftpflicht versichert. Eine Unfallversicherung ist Sache der freiwillig Mitarbeitenden.

8 Anfang und Ende der Freiwilligenarbeit

8.1 Probezeit

Die Probezeit beträgt einen Monat. In diesem ersten Monat ist eine Kündigung von beiden Seiten auf Ende der aktuellen Kalenderwoche möglich.

8.2 Kündigungsfrist

Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Seiten einen Monat. Sie gilt per Ende Monat.

9 Rechte- und Pflichtenheft

Die Einhaltung des Rechte- und Pflichtenheftes ist unerlässlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ich habe diese Vereinbarung durchgelesen und akzeptiere sie.

Ort:

Datum:

Stiftung Kirchlicher
Sozialdienst Zürich:

Die/Der Freiwillige:

.....
Geschäftsleiter

.....
Xenia Muster